

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Büro OLAF
z.Hd. Herrn Christopher Enders
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.06.2023/
Mein Zeichen: Joldelund-Fplanänd7/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 07.06.2023

Gemeinde Joldelund 7. Änderung des Flächennutzungsplans Frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Enders,

die überplanten Flächen befinden sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Orlowski', written in a cursive style.

Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Thea Saeltz

Von: Dietmar.Steenbuck@lnd.landsh.de <Dietmar.Steenbuck@lnd.landsh.de>

Gesendet: Freitag, 7. Juli 2023 12:39

An: Thea Saeltz <t.saeltz@olaf.de>

Betreff: AW: Gemeinde Joldelund, 7. Änderung Flächennutzungsplan, Beteiligung § 4.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
unmittelbar südlich des neuen Sondergebietes des TB 1 hat sich in den vergangenen Jahren eine Waldfläche (FSt 15, Flur 8 Gem. Joldelund) gebildet. Zu Waldflächen muss gemäß Planungserlass bzw. §24 LWaldG ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Deswegen bestehen prinzipielle Bedenken für diesen Bereich. Ich gehe jedoch davon aus, dass nach Klärung mit der obersten Forstbehörde über diese Möglichkeit, ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt wird, sodass diese Bedenken ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck